

Andrea Böhm

Kavaliers und elektrischer Stuhl

Sexistische Strukturen bei Verhängung und Vollzug von Todesstrafen in den USA

Die Gefangenenhilfsorganisation amnesty international veröffentlichte 1986 anlässlich ihrer Kampagne gegen Todesurteile einen Bericht über die Todesstrafe in den USA: Das Engagement von amnesty für die Abschaffung der Todesstrafe ist bekannt, ebenso die Kritik an der diskriminierenden Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige rassistischer Minderheiten und sozialer Randgruppen und der vehemente Protest gegen die Vollstreckung von Todesurteilen an Jugendlichen und geistig Behinderten.

Im Gegensatz zu früheren Dokumentationen glaubte amnesty international eine neue Ebene der Diskriminierung gefunden zu haben. Unter der Überschrift „Ungleichbehandlung von Mann und Frau“ heißt es: „Anfang der 80er Jahre betrug der Anteil der Frauen in den Todeszellen ein Prozent, obwohl sie etwa vierzehn Prozent aller Tötungsdelikte begangen haben.“ (ai, 1986:14).

Daß die vergleichsweise geringe Zahl von Todesurteilen gegen Frauen aus einer geschlechtlich diskriminierenden Praxis zuungunsten der Männer resultiere, ist in der Anti-Todesstrafenbewegung eine gängige Meinung. „Es herrscht eine eindeutige geschlechtliche Ungleichbehandlung“, erklärte Henry Schwarzschild, Direktor des „Capital Punishment Research Project“ der ACLU, 1984 der Zeitschrift „US-Magazine“. Ähnliche Töne lassen sich aus ganz anderem Munde vernehmen: „Es gibt da ein angeborenes Denken, daß die Todesstrafe eine Strafe für Männer ist, nicht für Frauen – eine Art *umgekehrter Sexismus*, wenn Sie so wollen“, so Joe Freeman Britt, Staatsanwalt im US-Bundesstaat North Carolina. (New York Times vom 21. August 1984)

Nach Angaben des „Capital Punishment Research Project“ der Universität Alabama, das alle Exekutionen seit dem 17. Jahrhundert dokumentiert hat, sind bisher über 14300 Männer und 287 Frauen nach einem – mehr oder weniger – ordentlichen Gerichtsverfahren in den USA hingerichtet worden. In den letzten 60 Jahren, so die Mitarbeiter des Projekts, habe sich die Relation weiter zugunsten der Frauen gewandelt: 3384 Todesurteile wurden seit 1930 an Männern vollstreckt, 30 an Frauen – das entspricht einem Verhältnis von 110 zu 1. Demgegenüber kommt nach Angaben des F.B.I. auf sieben Männer, die wegen Mordes oder Totschlags verhaftet werden, eine Frau. Befürworter und Gegner der Todesstrafe sind sich also ausnahmsweise einig: die Todesstrafe wird diskriminierend angewandt – zugunsten der Frauen.

Diese Argumentation – so zynisch sie klingt – sollte angesichts amerikanischer Zahlen- und Empirie-

besessenheit nicht verwundern. Diskriminierung – egal auf welcher Ebene – ist für die meisten Sozialwissenschaftler in den USA ein Problem der Statistik, nicht der Strukturen.

Die Frage nach dem Sexismus in Todesstrafenverfahren gegen Frauen stellt sich nach herrschender Logik überhaupt nicht. Sexistische Strukturen existieren demnach nur „zum Schutz“ von Frauen in Form des sog. „Ritterlichkeitssyndroms“, das Richter, Geschworene und Staatsanwälte beim Anblick einer Frau auf der Anklagebank angeblich milder stimme. Von diesem Standpunkt aus sind nur die Verfahren relevant, in denen Frauen nicht zum Tode verurteilt werden bzw. durch leichtere Strafen scheinbar davongekommen sind.

So verwundert es nicht, daß über zum Tode verurteilte Frauen wenig bekannt ist. Es gibt kein empirisches Material über Tatumstände, Prozeßverläufe oder soziale Hintergründe und kaum ausführliche Darstellungen einzelner Fälle. Lediglich Boulevardblätter und Illustrierte greifen das Thema hin und wieder auf, um ihren Lesern einige nervenkitzelnde Details über „Killerladies“ zu liefern.

Für Gegner der Todesstrafe gilt es als unumstößliche Tatsache, daß Rassismus einen nachhaltigen Einfluß in jedem Todesstrafenprozeß ausübt; daß Sexismus in Mordverfahren gegen Frauen ebenso präsent ist, stößt bestenfalls auf ungläubiges Staunen. Dabei manifestiert sich Frauenfeindlichkeit in genau denselben Abschnitten des Strafprozesses, in denen auch Rassismus am eklatantesten ist. Die folgende Analyse des Todesstrafenverfahrens verdeutlicht dies.

Seit 1977, als der Oberste Gerichtshof der USA die Todesstrafe für Vergewaltigung und Entführung abschaffte, (Coker v. Georgia, Eberheart v. Georgia) wird die Todesstrafe nur noch für Mord ersten Grades verhängt.¹ Um ein Todesurteil zu verhängen, muß der/die Angeklagte eines Kapitalverbrechens (capital crime) schuldig gesprochen werden. In den meisten Bundesstaaten wird unter dieser Kategorie Mord ersten Grades bzw. schwerer Mord verstanden. Bei *schwerem*

1 Die Gesetzgebung auf Bundesebene ist hier nicht berücksichtigt. Dort ist die Todesstrafe im Militärstrafrecht für Spionage (auch in Friedenszeiten), Fahnenflucht, Mord durch einen Angehörigen der Streitkräfte und andere Delikte vorgesehen. In einigen wenigen Bundesstaaten stehen Verbrechen wie die Vergewaltigung Minderjähriger oder Entführung unter Todesstrafe, doch sind in solchen Fällen keine Todesurteile mehr ergangen. Es wird davon ausgegangen, daß der Oberste Gerichtshof derartige Urteile aufheben würde.

Mord bzw. Mord ersten Grades müssen laut Gesetz erschwerende Umstände nachweisbar sein, wie z. B. besondere Grausamkeit, mehrere Opfer, Vorstrafen des Täters wegen Gewaltverbrechen, Mord an einem Polizei- oder Gefängnisbeamten im Dienst oder Mord in Tateinheit mit einem anderen Verbrechen.

Dagegen wird unter *einfachem* Mord allgemein die „vorsätzliche und wissentliche Tötung eines Menschen“ verstanden (vgl. z. B. Texas Penal Code § 10.02), während bei Totschlag der „unmittelbare Einfluß plötzlichen Affekts“, ausgelöst durch eine „angemessene Ursache“, (Texas Penal Code § 19.04) vorliegen muß.

Die meisten Todesurteile werden für Morddelikte in Tateinheit mit anderen Verbrechen verhängt, wobei die besondere Problematik dieser Regelung darin liegt, daß in einigen Bundesstaaten der Nachweis der Tötungsabsicht nicht erbracht werden muß. Es genügt der Beweis, daß das in Tateinheit begangene Delikt (Vergewaltigung, Raub, Einbruch, Brandstiftung, Entführung) vorsätzlich verübt wurde.

1972 schien es allerdings, als würde der strafrechtliche Anachronismus der Todesstrafe endgültig der Vergangenheit angehören: weil die Urteilspraxis „willkürlich und diskriminierend“ sei und gegen das 8. Amendment der US-Verfassung verstoße (Schutz vor grausamer, willkürlicher und ungewöhnlicher Bestrafung), setzte der Oberste Gerichtshof 1972 alle gültigen Gesetze zur Todesstrafe außer Kraft (Furman v. Georgia). Die neun Richter vermißten „objektive und einheitliche Richtlinien“ bei der bisherigen Urteilspraxis. Einige Bundesstaaten verstanden die höchstrichterliche Entscheidung jedoch nicht als normative Absage an Gaskammer und elektrischen Stuhl, sondern als Fingerzeig, die fehlenden Richtlinien nachzuliefern. Florida, Texas und Georgia – traditionell Vorreiter in Sachen Todesstrafe – führten Gesetzesänderungen ein, die 1976 alle Bedenken des Obersten Gerichtshofes ausräumten. In drei verfassungsrechtlichen Entscheidungen (Gregg v. Georgia; Jurek v. Texas; Proffitt v. Florida) sah das Gericht „extralegale Einflüsse“ bei der Strafzumessung beseitigt und die individuellen Begleitumstände jedes einzelnen Falles berücksichtigt. Die Todesstrafe war wieder verfassungskonform, ihre Anwendung mit dem Mantel der Objektivität ausgestattet. Bis heute haben 37 Bundesstaaten entsprechende Gesetze verabschiedet.

Die sexistische Struktur von Verfahren, die mit der Verhängung einer Todesstrafe endeten, läßt sich nur nachvollziehen, wenn man/frau sich die Besonderheiten des amerikanischen Strafprozesses vergegenwärtigt: Der anglo-amerikanische Strafprozeß wird im Gegensatz zum kontinental-europäischen gern als „kontradiktorisches“ Verfahren bezeichnet: zwei „gleichberechtigte“ Parteien erarbeiten oder erstreiten im Verlauf der Verhandlung den wahrheitsgetreuen Tatablauf. Richter und/oder Geschworene nehmen eine passive Zuhörer-

rolle ein, um dann angesichts der rekonstruierten Wahrheit ein „gerechtes“ Urteil zu fällen. Soweit die Theorie.

Ermessensspielraum der Staatsanwälte

Der erste – und vielleicht wichtigste – Abschnitt in einem „capital murder case“ findet nicht vor den Schranken des Gerichts statt, sondern in den Büros der Staatsanwälte. Sie entscheiden, ob die Anklage auf Totschlag, einfachen oder schweren Mord lautet. Ihr Ermessensspielraum ist durch keine andere Instanz eingeschränkt oder kontrollierbar.

In den USA werden Staatsanwälte auf einzelstaatlicher Ebene gewählt und nicht ernannt. Politische Erwägungen spielen also eine Rolle bei der Anklageerhebung – und die meisten Ankläger machen keinen Hehl daraus. Auf die Frage, welche Faktoren bei der Formulierung der Anklage berücksichtigt würden, nannten Staatsanwälte in Florida an erster Stelle berufliche Ambitionen und Konkurrenz zu Staatsanwälten in Nachbarbezirken. Erst an zweiter Stelle wurden juristische Kriterien erwähnt, wie z. B. die Beweismittellage oder die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes (Bowers, 1973:1069).

Plea Bargaining

Ebenfalls im Vorfeld des eigentlichen Strafverfahrens liegt eine ganz besondere Tradition US-amerikanischen Rechts: der Geständnishandel, das sog. „plea bargaining“. Zwischen 70 und 90% aller Urteile im Strafverfahren, so schätzt man, werden nicht nach einem regulären Prozeß verhängt, sondern vorher informell zwischen Staatsanwalt und Verteidiger ausgehandelt und vom Richter abgesegnet. (Reiman, 1980; Black 1972; Steinberg, 1984). Der/die Angeklagte verzichtet auf ein „faïres Verfahren vor einer Geschworenenbank“ (6. Amendment der US-Verfassung) und unterzeichnet ein Schuldgeständnis, das meist ein weniger schweres Delikt enthält als das ursprünglich in der Anklage formulierte. Als Gegenleistung sichert der Staatsanwalt eine mildere Strafe zu. Sind mehrere Täter angeklagt, so verlangen Staatsanwälte meist nicht nur ein Schuldgeständnis, sondern belastende Aussagen gegen wenigstens einen der Komplizen.

„Plea Bargaining“ kann auch zustande kommen, weil das Beweismaterial für ein reguläres Verfahren nicht ausreicht, der Staatsanwalt aber trotzdem eine Verurteilung „braucht“. Umgekehrt sind Verteidiger oft allzu schnell bereit, sich „im Namen“ ihres Mandanten auf derartige Angebote einzulassen oder sie selbst zu unterbreiten, um das gut eingespielte Ritual nicht zu stören. Pflichtverteidiger, die in dieser Hinsicht nicht kooperieren, fallen bei Richtern schnell in Ungnade.

„Plea Bargaining“ ist angesichts der chronischen Überlastung der Strafjustiz ein ökonomisches Instrument, – der Taylorismus der Strafjustiz – bei dem es

die knappen finanziellen Ressourcen des Gerichtsbezirks gegen den Demonstrations- und Machtwert des Strafverfahrens abzuwägen gilt.

Die Praxis des „plea bargaining“ ist zwar nicht verfahrensrechtlich festgeschrieben, doch durch verschiedene Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes legitimiert – auch in Verfahren, die eventuell mit einem Todesurteil enden. Bereits 1970 erklärte das Gericht es für verfassungsrechtlich zulässig, Angeklagten unter dem Eindruck eines drohenden Todesurteils einen Geständnishandel anzubieten (*Santobello v. New York*).

Bei der Formulierung der Anklage und beim Plea Bargaining spielen Rassismus ebenso wie Vorurteile gegen Angeklagte aus sozial schwachen Schichten nachweislich eine Rolle. Entsprechende Verfahren gegen Frauen zeigen in diesem Prozeßabschnitt auch eine deutlich sexistische Handschrift, wie Beispiele zeigen.

Patricia Ann Jackson:

Patricia Ann Jackson, eine schwarze Frau, tötete 1981 im Streit die Besitzerin einer Bar in Alabama. Die Tatumstände hätten allenfalls eine Anklage wegen Totschlags zugelassen. Da sie im Alter von 18 Jahren bereits einmal wegen Totschlags verurteilt worden war – sie hatte nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung ihren Freund getötet – änderte der zuständige Staatsanwalt die Anklage auf schweren Mord. Aufgewachsen in den schwarzen Slums des Südstaates wies Jackson ein Vorstrafenregister auf, das unter anderem einen Angriff auf einen Polizeioffizier, mutwillige Zerstörung von Privateigentum und mehrfache Erregung öffentlichen Ärgernisses enthielt. Sie entsprach damit sicher nicht dem „häuslichen Typ der guten Ehefrau und Mutter“, die vor Gericht eventuell noch Milde erfahren kann (Edwards, 1986). Der Prozeß gegen Patricia Jackson stand außerdem im Zeichen eines anderen Mordverfahrens in demselben Bezirk: ein Weißer war wenige Tage zuvor wegen dreifachen Mordes zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, die bereits nach sechs Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Patricia Jackson wurde nach kurzer Verhandlung zum Tode verurteilt. Die 40jährige wartet seit sechs Jahren im Todestrakt des Staatsgefängnisses von Alabama auf eine Umwandlung ihres Urteils – oder auf die Vollstreckung. Bisher wurden alle Berufungs- und Revisionsanträge abgelehnt.

Sandra Lockett:

Der Fall Sandra Locketts hat wie kaum ein anderer in der Justizgeschichte der USA gezeigt, zu welch absurden Konstruktionen Gerichte, in diesem Fall der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Ohio, fähig sind, um „Plea Bargaining“ zu legitimieren. Sandra Lockett wurde dreimal nahegelegt, sich ohne Verfahren des Totschlags schuldig zu bekennen, ehe am 1. 4. 1975 Anklage wegen schweren Mordes erhoben wurde. Drei-

mal hatte sie abgelehnt und auf einem ordentlichen Prozeß bestanden.

Ihr Komplize Mel Parker hatte bei einem Raubüberfall einen Pfandleiher erschossen, während Sandra Lockett im Fluchtauto saß und wartete. Diese Version wurde von Parker selbst zu Protokoll gegeben und von der Staatsanwaltschaft nie bestritten. Das Gericht konnte Mel Parker jedoch nicht mehr wegen Mordes verurteilen, denn er hatte sich in verständlicher Eile auf einen Geständnishandel eingelassen, der ihm lebenslänglich statt des elektrischen Stuhles einbrachte. Dafür ließ er sich zum Kronzeugen gegen Sandra Lockett machen und stellte sie in seiner Aussage als Rädelsführerin des Überfalls dar. Daß der Tod des Opfers geplant war, bestritten sowohl Parker als auch Lockett, doch dem Berufungsgericht genügte allein die Tatsache, daß das Opfer tot war, um das Todesurteil gegen Sandra Lockett wegen vorsätzlichen Mordes zu bestätigen. Sie sei sich, so die richterliche Begründung, der möglichen Folgen eines Raubüberfalls bewußt gewesen. Das reichte aus, um den Vorsatz der Tat zu beweisen.

Ob die Geschworenen im ersten Prozeß sich der Abenteuerlichkeit dieses Verfahrens bewußt waren, sei dahingestellt. Für sie war die Sache einfacher: ein weißer Ladenbesitzer war von Schwarzen bei einem Raubüberfall erschossen worden; der eigentliche Täter hatte seinen Kopf bereits aus der Schlinge gezogen. Übrig blieb Sandra Lockett, 21 Jahre, aus dem schwarzen Ghetto von Akron, Ohio, geschieden, ein Kind, drogensüchtig und offenbar Chefin einer Gang, die Raubüberfälle verübt. Vor Gericht zeigte sie sich noch nicht einmal reumütig, sondern bestand auf einem ordentlichen Gerichtsverfahren, anstatt sich ohne viel Aufhebens schuldig zu bekennen. Ihre Lebensumstände, ihr Benehmen vor Gericht und die Art der Straftat stellten sämtliche Normen weiblichen Rollenverhaltens in Frage. Vor allem aber verstieß sie gegen das erwartete Verhalten einer schwarzen Frau aus dem Großstadtghetto. Anstatt sich passiv in die Masse der Sozialhilfeempfänger einzureihen, beging sie einen Raubüberfall, bei dem ein Mann getötet wurde. Derartiges Verhalten wird schwarzen Männern oft als „natürlich“ unterstellt; bei schwarzen Frauen kommt es einem Akt der Rebellion gleich.

Auswahl der Geschworenen

Bevor der Prozeß eröffnet wird, muß die Geschworenenbank ausgewählt werden.² Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben das Recht, potentielle Kandidaten von der Geschworenenpflicht zu entbinden, wenn diese aus irgendeinem Grund voreingenommen erscheinen. Dabei gilt es als verfassungskonforme Praxis, wenn Staatsanwälte systematisch solche Jurykandidaten „aussortieren“, die auf Befragen Skrupel

2 Der oder die Angeklagte kann auf die Besetzung der Geschworenenbank verzichten und den Fall nur vor dem Richter verhandeln lassen (bench trial).

gegen die Todesstrafe äußern. Dies sind meistens schwarze Geschworene und Frauen, die laut Meinungsumfragen eher gegen die Todesstrafe eingestellt sind als weiße Männer. Die Jury ist damit „death-proof“ und „conviction prone“, wie es im Gerichtsjargon heißt – also eher gewillt, einen Schuldspruch und dann ein Todesurteil zu fällen. An diesem Punkt des Verfahrens sind die Würfel bereits gefallen – gegen den Angeklagten. Es sei denn, er hat einen guten und erfahrenen Anwalt zur Seite, was in solchen Fällen sehr unwahrscheinlich ist.

Qualität der Verteidigung in Todesstrafprozessen

Das Gesetz sieht bei Mittellosigkeit des Angeklagten die Beordnung eines Pflichtverteidigers vor. Doch wurde vom Obersten Gerichtshof ausdrücklich betont, daß die Fähigkeiten dieser Anwälte nur von „durchschnittlicher Qualität“ sein müssen, um eine angemessene Verteidigung zu garantieren. Viele Anwälte der Verurteilten genügen nicht einmal diesem Anspruch. Das ist kaum verwunderlich: wer einen Todesstrafenfall übernimmt, riskiert nicht nur eine enorme psychische und physische Belastung, sondern auch ein finanzielles Desaster. Landesweit beträgt der durchschnittliche Höchstsatz für eine Pflichtverteidigung in Strafprozessen zwischen 500 und 1000 Dollar. Will man sich in einem Todesstrafenprozeß adäquat vorbereiten, so entspricht das in einigen Fällen einem Stundenlohn von einem Dollar. Nach den Prinzipien des freien Marktes verfahren einige Richter in Georgia, die sich bei Todesstrafprozessen von konkurrierenden Pflichtverteidigern Kostenvoranschläge erstellen lassen. Der billigste wird beigeprlichtet. Fast alle zum Tode Verurteilten haben erfahren müssen, daß das Grundrecht auf ein faires Verfahren zu Dumping-Preisen nicht gewährleistet wird.

Engagierte und qualifizierte Anwälte, die oft auf ihr Honorar verzichten, werden erst im Berufungsverfahren eingeschaltet. Ihre Zahl ist begrenzt, was es für Bürgerrechtsgruppen unmöglich macht, jedem Verurteilten wenigstens für das Berufungs- und Revisionsverfahren qualifizierten Rechtsbeistand zu vermitteln. So kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Verurteilte kurz vor der Hinrichtung stehen, die von keinem Anwalt vertreten werden.

Unzureichende Verteidigung ist in Todesstrafenprozessen gegen Frauen ein ebenso typisches Merkmal wie in entsprechenden Verfahren gegen Männer – mit dem Unterschied, daß Frauen nicht nur unter der juristischen Unerfahrenheit ihrer Anwälte, sondern auch deren männlicher Sichtweise zu leiden haben. (Es muß wohl nicht extra betont werden, daß Strafverteidigerinnen äußerst selten zu finden sind.)

Shirley Tyler:

Shirley Tyler, eine schwarze Frau aus dem US-Bundesstaat Georgia, wurde 1979 angeklagt, ihren Mann vergiftet zu haben – angeblich, um danach seine Lebensversicherung einzustreichen.

Shirley Tyler sagte vor Gericht aus, ihr Mann sei suizidgefährdet gewesen und habe mehrmals gedroht, sich umzubringen. Der Staatsanwalt behauptete, sie habe ihrem Mann dreimal Gift beigebracht und ihn so vorsätzlich getötet.

Die Geschworenen sprachen Tyler des schweren Mordes schuldig und verurteilten sie zum Tode, denn ein Giftmord sei besonders grausam und inhuman. Erschwerend wertete die Jury die Aussagen einiger Zeugen, Shirley Tyler sei am Tag des Begräbnisses ihres Gatten mit einem anderen Mann gesehen worden.

Ein Berufungsgericht bezeichnete später die Vertretung durch einen jungen, weißen Pflichtverteidiger als unzureichend. Unter anderem hatte er im Prozeß nicht erwähnt, daß James Tyler seine Frau während ihrer 12jährigen Ehe regelmäßig verprügelt und mehrere Nächte im örtlichen Gefängnis verbracht hatte, nachdem seine Frau oder eines seiner Kinder aus Angst die Polizei geholt hatten.

An der Todesstrafe gegen Shirley Tyler änderte die späte Erkenntnis des Gerichts nichts – das Urteil wurde bestätigt. Sie befindet sich weiterhin in einem isolierten Trakt des Georgia-Gefängnisses und wartet – seit nunmehr sieben Jahren.

Der Prozeßverlauf

Ein Todesstrafprozeß besteht – im Unterschied zu anderen Strafverfahren – aus zwei Phasen.

Im ersten wird nur über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden. Während dieser Phase tritt die oft eklatante Unfähigkeit vieler Pflichtverteidiger am deutlichsten zu Tage. Das reicht vom Versäumnis, Alibizeugen zu berufen, bis zur Unkenntnis grundlegender Paragraphen der Strafprozeßordnung. Viele Anwälte sind zudem nicht mit den Details des Berufungs- und Revisionsverfahrens vertraut und versäumen häufig, durch ihren Einspruch Verfahrensfehler protokollieren zu lassen. Ein Revisionsantrag hat dann meistens keine Chance mehr.

Wird der Angeklagte des schweren Mordes für schuldig befunden, so schließt sich ein zweites Verfahren zur Strafzumessung an, das eine besondere Strategie der Verteidigung erfordert. Hier geht es nicht mehr um Beweismittel und Zeugenvernehmung, sondern darum,

für den oder die Mandantin statt eines Todesurteils eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erreichen.

In den meisten Bundesstaaten erhalten die Geschworenen einen Katalog mit erschwerenden (Vorstrafenregister, Wiederholungstäter, besondere Grausamkeit) und mildernden (keine Vorstrafen, Drogeneinfluß, sozialer Hintergrund) Umständen, die gegeneinander abzuwägen sind. Im Bundesstaat Texas wird die Entscheidung über ein Todesurteil faktisch von der Prognose zukünftigen Verhaltens durch einen Psychiater abhängig gemacht.

Das gesamte Berufungsverfahren kann mehr als zehn Jahre dauern.³ Auf die zahlreichen Unzulänglichkeiten des Berufungsverfahrens kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden; doch sei kurz erwähnt, daß der Oberste Gerichtshof 1983 entschieden hat, daß eine Hinrichtung nicht aufgeschoben werden muß, wenn der oder die Verurteilte noch auf eine Anhörung seiner/ihrer Berufungsgründe wartet. In derselben Entscheidung schlug das Verfassungsgericht untergeordneten Berufungsgerichten vor, Berufungsanträge von zum Tode Verurteilten nur noch summarisch zu bearbeiten, was seitdem auch gängige Praxis ist.

Die Verhängung eines Todesurteils hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab – die wenigsten haben etwas mit dem Straftatbestand zu tun. Angeklagte werden zum Tode verurteilt, weil ihre Opfer Weiße sind, weil sie kein Geld für einen guten Anwalt haben, weil sich der Staatsanwalt durch ein rigides Urteil profilieren wollte; weil sie beim „Plea Bargaining“ den Kürzeren gezogen haben. Nicht zuletzt kommen die meisten Täter aus den sog. sozialen Randgruppen – was nicht nur in der US-Strafjustiz eher ein erschwerender als ein mildernder Umstand ist.

Für verurteilte Frauen kommt ein verschärfendes Kriterium hinzu: sie wurden nicht nur für die Tat, sondern auch für die Verletzung geschlechtlicher Normen bestraft. Ralf Burroughs, Verteidiger von Patricia Jackson, meinte nach dem Todesurteil gegen sein Mandantin, ihre Hautfarbe und ihr sozialer Status habe wohl alle Vorteile überwogen, die sie als Frau „normalerweise“ vor Gericht gehabt hätte. Mit anderen Worten: der Rassismus der Geschworenen überwog ihre „Ritterlichkeit“. Nun, ersterer ist eine Tatsache, letztere ein Mythos – dies wäre die einzig konsequente Schlußfolgerung aus dem Prozeß gegen Patricia Jackson. Sie ist zum Tode verurteilt worden, weil sie schwarz ist, weil sie aus dem Ghetto kommt, und *weil* sie eine Frau ist, die sich in ihrem Leben verhalten hat, wie sich eine normale Frau eben nicht verhalten darf.

Frauen, die töten, sind seit jeher mit zwei Stigmata konfrontiert: entweder werden sie für verrückt erklärt (das Plädoyer der Unzurechnungsfähigkeit hat eine lange Tradition in Mordprozessen gegen Frauen, vgl. Jones, 1986) oder zur Inkarnation des Böartigen verzerrt. Beide Kategorien haben ihre ideologischen Hintergründe.

Das Plädoyer auf Unzurechnungsfähigkeit erspart der männerbeherrschten Gesellschaft die höchst problematische Einsicht, daß Frauen in der Lage sind zu töten; mehr noch, daß Frauen aus nachvollziehbaren Gründen einen Mord begehen. Tat und Täterin zu pathologisieren, birgt zudem eine aus männlicher Sicht sehr effektive Strategie, wie mit diesen Frauen zu verfahren ist. Man beraubt sie nicht nur eines plausiblen

Das Berufungsverfahren

In den meisten Bundesstaaten steht nach der Verhängung eines Todesurteils eine automatische Überprüfung durch das höchste Gericht des jeweiligen Staates an. Wird das Urteil bestätigt, so kann Einspruch beim Obersten Gerichtshof der USA eingelegt werden, der – erfahrungsgemäß – in den meisten Fällen abgelehnt wird. Den Verurteilten bleibt dann die Möglichkeit, in Habeas Corpus Anträgen eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen oder auch die Berücksichtigung neuen Beweismaterials zu beantragen. Diese Anträge durchlaufen zuerst die Instanzen der einzelstaatlichen Gerichte (state appeals) und dann die der Bundesgerichte bis zum Obersten Gerichtshof (federal appeals). Wurde das Urteil in allen Instanzen bestätigt, so bleibt nur noch ein Antrag auf Begnadigung beim Gouverneur des entsprechenden Staates oder bei den dafür eingerichteten Begnadigungs- und Bewährungsausschüssen (boards of pardon and paroles).

3 Mehrere zum Tode Verurteilte haben nach jahrelanger Haft in den Todestrakten ihre Berufungsmöglichkeiten verworfen und die Vollstreckung des Urteils gefordert.

Motivs, sondern entmündigt sie und liefert sie psychiatrischer Behandlung aus. „Für die meisten Frauen im Gefängnis bedeutet psychiatrische Behandlung, daß sie eine Straftat begangen haben und nicht voll verantwortlich für ihre Handlungen waren und nun von anderen belehrt werden müssen, was das Beste für sie ist. Aus ihrer Sichtweise würden die meisten Frauen, die Verbrechen oder auch nur geringfügige Delikte begangen haben, lieber als böse statt als verrückt angesehen werden.“ (Edwards, 1986:81). Was jedoch die Todesstrafe betrifft, so hat dieser Sexismus, als paternalistischer Gnadenakt maskiert, Frauen vor dem Tode bewahrt. Nicht wenige Verteidiger der zum Tode verurteilten Frauen in den USA hatten versucht, auf diese Weise ein Todesurteil zu verhindern. Das lebensrettende Stigma „mad woman“ (Edwards 1986) wurde ihren Mandantinnen verwehrt, u. a. aus dem eher profanen Grund, daß kein Geld für einen qualifizierten psychiatrischen Gutachter vorhanden war, wie im Prozeß gegen Velma Barfield, der auch sonst als klassischer Fall in der Geschichte der Todesstrafe gegen Frauen gelten kann.

Velma Barfield

Velma Barfield hatte gestanden, ihrem Verlobten, ihrer Mutter und zwei älteren Bekannten Gift verabreicht zu haben. Bis zu ihrer Verhaftung war Velma Barfield tablettenabhängig. Sie hatte viermal versucht, sich durch eine Überdosis umzubringen und wurde jeweils danach in eine psychiatrische Anstalt eingeliefert. Um an Medikamente heranzukommen, fälschte sie Rezepte; um sie zu bezahlen, stahl sie kleinere Geldbeträge oder fälschte Schecks von Verwandten und Patienten, die sie als Altenpflegerin betreute. Alle vier Opfer hatten sie dabei ertappt und gedroht, sie der Polizei zu übergeben.

Joe Britt, der die Anklage vertrat, galt nicht nur als erstklassiger Staatsanwalt, sondern auch als vehementer Befürworter der Todesstrafe – immerhin wies ihn das Guinness-Buch der Rekorde damals als den „tödlichsten Staatsanwalt der Welt“ aus.

Ihm gegenüber stand ein Pflichtverteidiger, der noch nie ein größeres Strafverfahren übernommen hatte. In der Hoffnung, seine Mandantin vor einem Todesurteil zu bewahren, baute er seine Verteidigung ausschließlich auf ihrer Unzurechnungsfähigkeit auf. Dies mißlang gründlich. Er versäumte, Krankenhausberichte über die Tablettensucht V. Barfields anzufordern. Als psychiatrischen Gutachter rief er schließlich einen Arzt in den Zeugenstand, der V. Barfield zur Überraschung aller für voll zurechnungsfähig erklärte. Die Geschworenen verhängten nach nur sechs Verhandlungstagen das Todesurteil. „Ich sah es als meine Pflicht an“, so Staatsanwalt Britt, „den Geschworenen ihr wahres Wesen zu zeigen ... Sie saß am Bett und sah ihre Opfer sterben, die sie für Florence Nightingale hielten. In Wirklichkeit war sie ihre Lucrezia Borgia.“ (New York Times v. 21.8.84)

Das eigentliche Verbrechen Velma Barfields lag nicht so sehr darin, daß sie vier Menschen getötet hatte, sondern in ihrem mehrfachen Verrat am Rollenbild der Frau, als Hüterin der Familie, treusorgende Ehefrau und Pflegerin. Daß sie ihre Umwelt über ihr „wahres Wesen“ so lange täuschte, brachte ihr von seiten Britts den Vorwurf der Heimtücke ein, womit das Stigma der „bad woman“ endgültig war. Das Todesurteil von V. Barfield durchlief alle Instanzen des Berufungs- und Revisionssystems. Während ihrer 6-jährigen Haftzeit im Todestrakt ließ ihr neuer Anwalt, James Little, ein ausführliches psychiatrisches Gutachten erstellen, das schwere Psychosen und damit Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit attestierte. Little stellte Nachforschungen über V. Barfields familiären Hintergrund an und fand heraus, daß ihr Vater und andere männliche Verwandte sie als Teenager mehrfach vergewaltigt und mißhandelt hatten. Auch ihr Verlobter wurde als gewalttätig beschrieben. An dem Urteil änderten diese neuen Fakten nichts.

Das Gutachten wurde von dem Berufungsgericht zwar als beweisheblich anerkannt, doch lehnten sie den Antrag auf ein neues Verfahren ab, da es 1978 im ersten Prozeß hätte vorliegen müssen.

Je näher der Hinrichtungstermin rückte, desto heftiger wurde in der Öffentlichkeit debattiert, was Velma Barfield denn nun wirklich sei: eine mehrfache Giftmörderin oder eine gottesgläubige Großmutter. In Teilen der Presse hatte die mittlerweile 54jährige die Grimasse einer Lucrezia Borgia mit den weiblichen Zügen einer Florence Nightingale eingetauscht. In ihrer August-Nummer beschrieb die New Yorker „Village Voice“, wie Velma Barfield sich im Todestrakt zur treuen Kirchengängerin entwickelt hatte, ihre Zelle mit Gehäkeltem schmückte und einen positiven Einfluß auf jugendliche Straftäter ausübte, die extra zu diesem Zweck in ihren Trakt verlegt wurden.

So abgedroschen diese Klischees wirkten, in den Augen Littles waren sie die einzige Möglichkeit, die Exekution durch eine Begnadigung zu verhindern – denn Zeitpunkt und politische Umstände sprachen gegen Velma Barfield. In North Carolina entscheidet allein der Gouverneur über Gnadengesuche und Gouverneur James Hunt befand sich mitten im Wahlkampf um einen Sitz im US-Senat. Die Begnadigung einer zum Tode Verurteilten könnte den Wählern von North Carolina zu weit gehen, vermutete er und lehnte das Gnadengesuch ab.

Anwalt Little hatte schon befürchtet, daß Gouverneur Hunt seinen Wählern nicht nur gute, alte „law-and-order“ Qualitäten beweisen, sondern auch gleich demonstrieren wollte, daß die Todesstrafe ohne Rücksicht auf Geschlecht und Hautfarbe angewandt wird. „Statistisch gesehen ist es o.k., sie hinzurichten“, meinte Little nicht ohne Verbitterung wenige Monate vor Velma Barfields Tod. „Sie ist weiß und sie ist eine Frau.“

Velma Barfield wurde am 2.11.1984 durch eine tödliche Injektion exekutiert.

Zusammenfassung

Jedes Todesurteil bedarf einer individuellen Rechtfertigung. Unabhängig von der abstrakten Befürwortung muß begründet werden, warum gerade dieser eine Mensch getötet, ausgelöscht werden soll. Man hört es oft, das vielbeschworene Argument, nur die „Gefährlichsten“ und die „Brutalsten“ würden zum Tode verurteilt. Ein Blick auf die Biographien vieler Verurteilter, die Tatumstände und ein Vergleich mit anderen Mordverfahren zeigen, wie absurd diese Behauptung ist. Allerdings wird sie dadurch keineswegs entkräftet, denn entscheidend ist die öffentliche Wirkung des Todesurteils: wer zum Tode verurteilt ist, ist gefährlich und brutal, und deshalb zu Recht im Todestrakt – der normative Zwang des Faktischen.

James A. Joyce, der sich ausführlich mit dem Fall des 1960 in Kalifornien hingerichteten Caryl Chessman befaßt hat, bezeichnet diesen Prozeß als „character assassination“ – bevor ein Mensch zum Tode verurteilt wird, wird sein Charakter „ermordet“, d. h. er wird aller menschlichen Eigenschaften beraubt. Bei Todesurteilen gegen Frauen ist diese Legitimation der Todesstrafe auf ein eindeutig sexistisches Manöver angewiesen: Nicht ihr individueller, eigenständiger Charakter, der ihnen ohnehin nicht zugestanden wird, sondern ihr Rollenbild als Frau wird zerstört. Nur als „böse“ Frauen – verzerrt und in nichts ihren „normalen“ Geschlechtsgenossen gleichend – konnten sie zum Tode verurteilt werden. Ähnliches erfahren Frauen natürlich auch, die wegen Gewaltdelikten zu Haftstrafen verurteilt werden. Doch im Unterschied zu diesen werden zum Tode verurteilte Frauen für nicht rehabilitierbar erklärt, was ihnen rückwirkend ein Bedrohungspotential und eine Gefährlichkeit bescheinigt, die Frauen eigentlich nicht haben können – und dürfen. Damit wird auch unterschlagen, daß die verurteilten Täterinnen oft jahrelang Opfer von Gewalt waren, – ob sie nun als Kinder sexuell von ihren Verwandten mißbraucht oder als Frauen von Ehemännern oder Partnern mißhandelt wurden. Zweifellos wirkt sich bei verurteilten schwar-

zen Frauen ihre Hautfarbe zusätzlich erschwerend aus. Todesurteile gegen Frauen sind nur ein Aspekt von Sexismus in der US-amerikanischen Strafjustiz allgemein und der Todesstrafenpraxis im besonderen. So ist die Verdrängung der Todesstrafe gegen Männer, deren Opfer Frauen waren, nicht nur durch Hautfarbe und Status des Täters sondern auch durch das Geschlecht des Opfers geprägt. Nirgendwo war dies deutlicher als bei Todesurteilen wegen Vergewaltigung, die fast ausschließlich gegen schwarze Männer verhängt wurden, deren Opfer fast ausschließlich weiße Frauen waren. Doch selbst bei der Analyse solcher Todesurteile haben Vertreter der Anti-Todesstrafen-Bewegung nur rassistische und keine sexistischen Merkmale erkennen können (vgl. Wolfgang/Riedel; Bedau, Bowers). Ob sich diese geschlechtsspezifische Blindheit in naher Zukunft etwas bessern wird, darf bezweifelt werden. Vermutlich liegt das Problem nicht an der schwachen Sehkraft, sondern am fehlenden Auge.

Literatur

- amnesty international*: Die Todesstrafe in den USA, Bonn 1982
- Bedau, Hugo*: The Death Penalty In America, New York, 1982
- Black, Charles*: Capital Punishment, New York, 1982
- Bowers, William*: Legal Homicide, Death As A Punishment In America 1864 - 1982, Boston, 1984
- Edwards, Susan*: „Neither Bad Or Mad: The Female Violent Offender Reassesses“, in: Women's Studies International Forum, Vol. 9, 1986 no. 1: 79 - 87
- Jones, Ann*: Women Who Kill, New York, 1980
- Reiman, Jeffrey*: The Rich Get Richer, The Poor Get Prison, New York, 1980
- Steinberg, Allen*: „From Private Prosecution To Plea Bargaining: Criminal Prosecution, The D. A. And American Legal History“, in Crime and Delinquency, Vol. 30, 1984 no. 4: 568 - 592
- Wolfgang, Marvin / Riedel, Marc*: „Race, Judicial Discretion And The Death Penalty“, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. 407, 1973: 119 - 133